

Besondere Vereinbarung für den Versicherungsschutz von Photovoltaikanlagen auf Dächern oder an Fassaden – Premium-Deckung (Stand 01.2017)

1. Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Photovoltaikanlagen auf Dächern und Fassaden nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb der Gesamtanlage, d. h. nach Vorliegen eines endgültigen Abnahmeprotokolls und Übergabe.
- 1.2 Nicht versichert sind
- dazugehörige Software
 - Peripherie, die nicht der Stromerzeugung dient, z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Überwachungskameras etc.
 - Anlagen auf/an Lärmschutzwänden
 - nachgeführte Anlagen
 - Bodenanlagen
 - Anlagen, die bei Versicherungsbeginn älter als 10 Jahre sind

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

- 2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Fassaden, wenn
- diese auf/an massiven Gebäuden d. h. die Umfassungswände sind aus Mauerwerk, Beton, Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktionen mit Wandplattenverkleidung aus nicht brennbaren oder feuerhemmenden Materialien oder Bauweise mit gleichwertigem Feuerwiderstandswert von mindestens F30 montiert sind und diese Gebäude über eine harte Dacheindeckung, d. h. Ziegel, Schiefer, Beton-Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe oder Dachungen mit gleichwertigem Feuerwiderstandswert verfügen;
 - in diesen Gebäuden oder in unmittelbarer Umgebung an diesen Gebäuden keine explosiven oder brandgefährlichen Gegenstände, Flüssigkeiten und Stoffe i. S. der Richtlinie 67/548/EWG wie Heu, Stroh, Flüssiggas, Kraftstoffe und dgl. sowie Holz, Kunststoff oder vergleichbare Materialien gelagert und/oder verarbeitet werden; Haushaltsübliche Mengen schaden dabei nicht.
 - die Statik der DIN 1055-100 „Einwirkungen auf Tragwerke“ entspricht;
 - die Montagehöhe (Unterkante) der Photovoltaikanlage über Geländeoberkante mindestens 3 m beträgt;
 - die Installation und Abnahme durch einen Fachbetrieb nach DIN VDE 0100 – Errichtung von Niederspannungsanlagen – erfolgte.
- 2.2 Die Rechtsfolgen ergeben sich aus Abschnitt B § 1 ABE.

3. Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines versicherten Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den Betrag von 5.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt. Das Schadensbild ist nach Möglichkeit durch Fotos zu dokumentieren und die bei der Reparatur ausgetauschten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

4. Baudeckung

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABE beginnt die Haftung des Versicherers für Sachschäden während der Bauzeit bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit der Übergabe der Sachen oder Teilen davon am Versicherungsort (Abschnitt A § 4 ABE). Versichert gilt dabei ausschließlich das Interesse des Versicherungsnehmers. Schäden aufgrund eigener Montageleistungen gelten jedoch nicht versichert.

Anderweitige Versicherungen und die Haftung Dritter gehen voran.

Vorgelagertes Material (insbesondere Module und Wechselrichter) ist ab Übergabe am Versicherungsort und während den Arbeitsunterbrechungen in verschlossenen Gebäuden oder Containern zu lagern. Verletzt der Versicherungsnehmer die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein. Für diese Baudeckung gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR bzw. bei Schäden durch Abhandenkommen von 25%, mindestens 500 EUR, vereinbart. Diese Baudeckung endet mit der Betriebsfertigkeit bzw. spätestens nach vier Wochen.

5. De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen

Mitversichert gelten bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 EUR auf Erstes Risiko auch De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein unvorhersehbarer Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Der Versicherer leistet zudem mit einer Haftzeit von einem Monat auch Entschädigung für den dadurch verursachten Ertragsausfallschaden.

6. Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

Mitversichert gelten bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 EUR auf Erstes Risiko schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.

7. Rückwirkungsschäden durch fehlende Einspeisemöglichkeit des Stromversorgers

Mitversichert gelten auch Ertragsausfallschäden, die durch einen Sachschaden am Leitungsnetz, Transformator oder sonstigen Einrichtungen, die der Stromabnahme dienen, hervorgerufen worden sind, auch ohne dass es zu einem Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage gekommen ist. Es gilt Subsidiarität, das heißt der Elektronikversicherer (Ertragsausfall) hat erst dann zu leisten, wenn die Leistung eines anderen Versicherers nicht erfolgt. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 5.000 EUR begrenzt.

8. Feuerlöschkosten und Gebühren

Feuerlöschkosten gelten bis einer Versicherungssumme von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu zählen auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter.

9. GAP-Deckung

Unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert und mindestens der Finanzierungssumme entspricht, gilt in Ergänzung zu Abschnitt A § 7 Nr. 4 a) ABE folgende weitergehende Entschädi-

gungsleistung im versicherten Totalschadenfall vereinbart:

Wird der Leasing-/Finanzierungsvertrag nicht fortgesetzt, weil die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung aufgrund behördlich angeordneter Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkung unterbleibt, ersetzt der Versicherer zusätzlich eine Differenz zwischen dem Zeitwert gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 1 ABE und dem Leasing-/Finanzierungsbuchwert bis zu einer Höchstentschädigung in Höhe von 30% der Versicherungssumme.

Die Leistung aus dieser GAP-Deckung gilt für Leasing-/Finanzierungsverträge auf der Grundlage von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses marktüblicher Zinsen und Laufzeiten, nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Alle sonstigen Bestimmungen, insbesondere gemäß Abschnitt A §§ 7, 8 ABE (z. B. Abzug der Restwerte, Selbstbeteiligung) und gemäß Abschnitt B § 8 ABE (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) gelten unverändert auch für diese GAP-Deckung.

10. Zusätzliche Vereinbarungen zur Elektronikversicherung

- 10.1 In Ergänzung zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 e) ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
– für Erdsenkungen
– für Schäden an Modulen durch unsachgemäße Reinigungsmaßnahmen (z. B. Schnee, Laub)
- 10.2 In Ergänzung zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 g) ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch
– Alterung, Verschmutzung oder nachteilige Veränderungen (Leistungsminderung) – insbesondere der Photovoltaikmodule
– durch Glastrübung (browning), Vogelkot etc.
- 10.3 Bei Schäden an Wechselrichtern und Akkumulatoren beträgt der Abzug 10 % pro Jahr ab dem vollendeten 5. Betriebsjahr.
- 10.4 Schäden, die bei einem bestehenden Wartungsvertrag verhindert worden wären, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

11. Zusätzliche Vereinbarungen zur Ausfalldeckung

- 11.1 Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE wird wie folgt ergänzt: Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Photovoltaikmodulen und sonstigen elektronischen Bauelementen (Bauteilen) einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Unterbrechungsschäden an weiteren Austauschereinheiten der Sache wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 11.2 Beitragsrückgewähr
Nr. 8. a) Absatz 1 der Klausel TK 1956 gilt gestrichen.
- 11.3 Anlagen ausländischer Herkunft
Für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden ge-

mäß Abschnitt A § 2 Nr.1 ABE an Sachen ausländischer Herkunft leistet der Versicherer Entschädigung nicht, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert als die Wiederherstellung einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.

- 11.4 Ausfallverhältnisse
Sind abweichend von Nr. 2. d) der Klausel TK 1956 keine Ausfallziffern vereinbart und ändern sich die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Ausfallverhältnisse, so wird Entschädigung nicht über den Betrag hinaus geleistet, der sich bei unveränderten Ausfallverhältnissen ergeben hätte.
- 11.5 Versicherung nach Festbeträgen je Produktionseinheit
- 11.5.1 Abweichend von Nr. 2. a) der Klausel TK 1956 wird der Versicherungswert gebildet aus dem Produkt eines vereinbarten Festbetrages (Preisfaktor) und der Zahl der Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Mengenfaktor), die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erzeugt hätte.
- 11.5.2 Unterversicherung
Unterversicherung besteht abweichend von Nr. 2. e) der Klausel TK 1956 nur, wenn mit Beginn der Haftzeit der für die Versicherungssumme zugrunde gelegte Mengenfaktor niedriger ist als der Mengenfaktor für die Bildung des Versicherungswertes gemäß Nr. 11.5.1.
- 11.5.3 Ergänzend zu Nr. 5 b) der Klausel TK 1956 wird die Entschädigung durch Multiplikation des vereinbarten Festbetrages mit der Zahl der Produktions- oder Dienstleistungseinheiten berechnet, die erzeugt worden wären, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.
- 11.5.4 Ertragsausfall
Bei einem ersatzpflichtigen Schaden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE an der Photovoltaikanlage beträgt der Ertragsausfall maximal 2 EUR/kWp/Tag.
- 11.5.5 Haftungserweiterung infolge Gebäudeschäden zu Nr. 5 der Klausel TK 1956
Der Versicherer leistet im Rahmen der vereinbarten Haftzeit auch Entschädigung für den Ertragsausfall, der dadurch entsteht, dass eine Wiederherstellung der Anlage nur verspätet möglich ist, weil das Gebäude, auf dem die Anlage installiert ist, repariert oder wiederaufgebaut werden muss.
- 11.5.6 Zeitabhängige Mehrkosten
Wird die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Photovoltaikanlage infolge eines gemäß Abschnitt A § 2 ABE versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden zeitabhängigen Mehrkosten. Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten die für die Nutzung/Bezug von Fremdstrom entstehen. Haftzeit, zeitlicher Selbstbehalt sowie der Entschädigungsumfang entsprechen dem der vereinbarten Betriebsunterbrechungsversicherung.

12. Anderweitige Versicherungen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.